

Zusatzbedingungen für eine Dynamik zur Rentenversicherung

Sie haben zur Rentenversicherung eine Dynamik eingeschlossen. Dadurch erhöhen sich regelmäßig die Beiträge und Leistungen des Vertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige Informationen zur Dynamik.

ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Wie kann der Vertrag erhöht werden?

(1) Bei Abschluss des Vertrags können Sie zwischen den beiden folgenden Formen der Dynamik wählen:

– Modus P – progressive Erhöhung:

Wir erhöhen den Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 10 %. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Zusätzlich legen Sie fest, bis zu welchem Höchstbetrag wir den Beitrag erhöhen sollen. Hierfür wählen Sie

- einen Prozentsatz zwischen 4 % und 8 % der Beitragsbemessungsgrenze ([→] BBG) und
- einen festen [→] Abzugsbetrag für bereits bestehende Versicherungen.

– Modus BBG:

Wir erhöhen den Beitrag jährlich um einen Prozentsatz des absoluten Betrags, um den die [→] BBG angehoben wird. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Sie können einen Prozentsatz zwischen 4 % und 8 % wählen.

(2) Wir verzichten darauf, für diese Erhöhungen eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Den Beitrag erhöhen wir

- jährlich zum ersten Termin, zu dem Sie im Kalenderjahr die Beiträge zahlen,
- solange Sie Beiträge zahlen und
- solange der Vertrag noch mindestens ein Jahr läuft.

Bitte beachten Sie: Solange wir Leistungen aus der [→] BUZ erbringen, müssen Sie keine Beiträge zahlen. Dies gilt auch für die bereits durch die Dynamik erhöhten Beiträge. Die Beiträge erhöhen sich in dieser Zeit nicht weiter.

(3) Für die Dynamik nach Modus P können Sie den Prozentsatz der Erhöhung jeweils zum ersten Termin, zu dem Sie im Kalenderjahr die Beiträge zahlen, neu vereinbaren. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen.

(4) Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Leistungen. Diese erhöhen sich aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Sind in den Erhöhungsvorgang auch Zusatzversicherungen eingeschlossen, erhöhen wir die Leistungen im selben Verhältnis wie die des Hauptvertrags. Die neuen Leistungen berechnen wir mit folgenden Grundlagen:

- Den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten,
- dem aktuellen Alter des [→] Versicherten,
- der restlichen Dauer, in der Sie noch Beiträge zahlen, und
- dem Ergebnis unserer [→] Risikoprüfung bei Abschluss des Vertrags.

Aus den Erhöhungen entstehen [→] Überschüsse, an denen wir Sie ebenfalls beteiligen. Mehr dazu finden Sie in § 13 der Allgemeinen Bedingungen.

(5) Für die [→] Rechnungsgrundlagen einer [→] BUZ gilt abweichend von Absatz 4 Folgendes: Wir können die Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Leistungen für künftige Erhöhungen berechnen, innerhalb von zwei Jahren anpassen. Dies gilt nur, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags neue oder geänderte Grundsätze für die Berechnung der [→] Deckungsrückstellung der BUZ ergeben.

Neue oder geänderte Grundsätze liegen nur dann vor, wenn

- sie auf aufsichtsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bestimmungen beruhen,
- wir aus diesem Grund die Deckungsrückstellung erhöhen,
- wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die neuen Rechnungsgrundlagen anzeigen und
- ein unabhängiger Treuhänder der Änderung unserer Rechnungsgrundlagen zustimmt und deren Angemessenheit bestätigt.

Wir informieren Sie vor einer Erhöhung, wenn wir neue Rechnungsgrundlagen berücksichtigen.

(6) Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich der Vertrag durch die Dynamik ändert. Wenn Sie in einem Jahr keine Dynamik wünschen, können Sie der Erhöhung widersprechen. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem jährlichen Termin

für die Erhöhung mitteilen. Auf dieses Recht weisen wir Sie zusätzlich in unserem Schreiben hin. Sie können einer Dynamik beliebig oft widersprechen.

(7) Die Fristen der Anzeigepflicht beginnen durch die Erhöhungen nicht erneut. Wenn in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Abzugsbetrag	Dieser Betrag ist für Beiträge zu bestehenden Versicherungen nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie § 40b EStG. Er wird von dem Höchstbetrag für Pensionskassenbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG abgezogen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
BBG	Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Deckungsrückstellung	Versicherer müssen für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen bilden. Diese müssen so hoch sein, dass daraus – zusammen mit künftigen Beiträgen – die garantierten Leistungen der Versicherung finanziert werden können.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen über die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir einen Rechnungszins von 0,25 % pro Jahr und unsere eigene Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir den Antrag annehmen.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Oder es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.